

Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (Strukturverbesserungsverordnung)

vom 7. Dezember 1999

Der Kantonsrat des Kantons Appenzell A.Rh.

gestützt auf Art. 87 ff. und Art. 178 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (LwG) vom 29. April 1998¹⁾, auf die Verordnung des Bundes über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (SW) vom 7. Dezember 1998²⁾, auf die Verordnung des Bundes über die Betriebshilfe als soziale Begleitmassnahme in der Landwirtschaft (BHV) vom 7. Dezember 1998³⁾ sowie auf Art. 11 ff. des kantonalen Gesetzes über die Landwirtschaft vom 7. Juni 1998⁴⁾,

verordnet:

A. Geltungsbereich und Gegenstand

Art. 1

¹ Die Verordnung regelt die Strukturverbesserungsmassnahmen gemäss kantonaalem Landwirtschaftsgesetz sowie den Vollzug der landwirtschaftlichen Strukturverbesserungsmassnahmen des Bundes.

² Sie regelt im weiteren die Organisation der landwirtschaftlichen Kreditkassen und des kantonalen Agrarfonds.

B. Zuständigkeit

Art. 2 Regierungsrat

¹ Der Regierungsrat erarbeitet ein Förderungskonzept für den Einsatz der kantonalen Beiträge zur Strukturverbesserung und der Darlehen aus dem Agrarfonds. Das Förderungskonzept ist bei wesentlichen Änderungen, späte-

¹⁾ SR 910.1

²⁾ SR 913.1

³⁾ SR 914.11

⁴⁾ bGS 920.1

stens aber nach fünf Jahren zu überarbeiten und dem Kantonsrat jeweils zur Genehmigung vorzulegen.

² Der Regierungsrat stellt der landwirtschaftlichen Kreditkasse im Bedarfsfall die Mittel zur Verfügung, die zur Aufstockung der Betriebshilfe notwendig sind¹⁾.

³ Er kann die freien Mittel der Betriebshilfe unter Berücksichtigung einer angemessenen Verlustreserve dem Agrarfonds zuweisen²⁾.

Art. 3 Landwirtschaftsdirektion

¹ Die Landwirtschaftsdirektion bewilligt die Beiträge für einzelbetriebliche und gemeinschaftliche Massnahmen gemäss kantonalem Landwirtschaftsgesetz und Strukturverbesserungsverordnung des Bundes.

² Sie gewährleistet die Koordination zwischen Strukturverbesserungsbeiträgen und Darlehen der landwirtschaftlichen Kreditkasse³⁾.

Art. 4 Landwirtschaftsamt

¹ Das Landwirtschaftsamt vollzieht die Beitrags- und Kreditgewährung.

² Es überwacht die mit den Strukturverbesserungen verbundenen Unterhalts- und Bewirtschaftungsauflagen⁴⁾ und veranlasst die Eintragung der Anmerkungen zur Sicherung der Strukturverbesserungen im Grundbuch⁵⁾.

C. Landwirtschaftliche Kreditkasse

Art. 5 Organisation

¹ Das Landwirtschaftsamt führt die landwirtschaftliche Kreditkasse.

² Die landwirtschaftliche Kreditkasse besteht aus den folgenden Organen:

- a) Kommission für Investitionskredite und Betriebshilfe (im folgenden: Kommission)⁶⁾
- b) Geschäftsausschuss
- c) Geschäftsstelle.

¹⁾ Art. 12 Abs. 2 kant. Landwirtschaftsgesetz (bGS 920.1); Art. 11 BHV (SR 914.11)

²⁾ Art. 13 Abs. 1 kant. Landwirtschaftsgesetz (bGS 920.1)

³⁾ Art. 22 SW (SR 913.1)

⁴⁾ Art. 103 Abs. 1 LwG (SR 910.1)

⁵⁾ Art. 102 und 104 Abs. 1 und 2 LwG (SR 910.01)

⁶⁾ Art. 7 kant. Landwirtschaftsgesetz (bGS 920.1)

³ Die Mitglieder der Kommission und des Geschäftsausschusses werden vom Regierungsrat gewählt. Der Regierungsrat bezeichnet den Präsidenten oder die Präsidentin der Kommission sowie den Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin der Geschäftsstelle.

⁴ Der Regierungsrat erlässt ein Geschäftsreglement.

Art. 6 Aufgaben

¹ Die Kommission bewilligt die Investitionskredite und die Betriebshilfedarlehen gemäss den Vorschriften des Bundes sowie die Darlehen aus dem kantonalen Agrarfonds.

² Der Geschäftsausschuss beaufsichtigt die Kreditverwaltung und die Kreditüberwachung.

³ Die Geschäftsstelle ist zuständig für die Bearbeitung der Kreditgesuche, die Kreditverwaltung und die Überwachung der laufenden Kredite.

Art. 7 Geschäftsbericht, Revision

¹ Der Regierungsrat genehmigt den Jahresbericht der landwirtschaftlichen Kreditkasse.

² Die Revision der Rechnung der landwirtschaftlichen Kreditkasse richtet sich nach der Finanzkontrolle gemäss kantonalem Finanzhaushaltsgesetz¹⁾ sowie, was die Bundesmittel betrifft, nach den Bestimmungen des Bundesrechts.

D. Beiträge zur Strukturverbesserung

Art. 8 Auslösung von Bundesbeiträgen

¹ Die kantonale Finanzhilfe zur Gewährung des Bundesbeitrages entspricht in der Regel der vom Bund festgelegten kantonalen Minimalleistung²⁾.

² Sie kann bei besonders aufwendigen und schwer finanzierbaren Vorhaben um höchstens 50% erhöht werden.

Art. 9 Kantonale Beiträge

¹ Unabhängig von den Bundesbeiträgen kann der Kanton eigene Beiträge zur Strukturverbesserung ausrichten³⁾.

² Die Ausrichtung kantonomer Beiträge richtet sich nach dem Förderungskonzept.

¹⁾ Art. 42 und 43 Finanzhaushaltsgesetz (bGS 612.0)

²⁾ Art. 20 Abs. 1 SVV (SR 913.1)

³⁾ Art. 11 Abs. 2 kant. Landwirtschaftsgesetz (bGS 920.1)

E. Agrarfonds

Art. 10 Zweck

¹ Aus dem kantonalen Agrarfonds werden zinsverbilligte oder zinslose Darlehen zur Förderung landwirtschaftlicher Vorhaben ausgerichtet, für welche keine Bundesmittel zur Verfügung stehen¹⁾.

² Der Einsatz von Darlehen aus dem Agrarfonds hat dem Förderungskonzept zu entsprechen.

F. Rechtsschutz

Art. 11 Einsprache, Rekurs

¹ Gegen Entscheide und Verfügungen der Kommission der landwirtschaftlichen Kreditkasse kann innert 20 Tagen zuhanden der Kommission beim Präsidenten oder der Präsidentin Einsprache erhoben werden.

² Gegen Einspracheentscheide der Kommission kann innert 20 Tagen beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über das Verwaltungsverfahren²⁾.

G. Schlussbestimmungen

Art. 12 Aufgehobenes Recht

Die Verordnung zum Bundesgesetz vom 23. März 1962 über Investitionskredite und Betriebshilfe in der Landwirtschaft vom 25. März 1963³⁾ wird aufgehoben.

Art. 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2000 in Kraft.

¹⁾ Art. 13 Abs. 2 kant. Landwirtschaftsgesetz (bGS 920.1)

²⁾ bGS 143.5

³⁾ bGS 923.1